

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0283/14 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Herr Dr. Thomas Schwaiger
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	16.09.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	30.09.2014	Entscheidung	
Stadtrat	22.10.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Ingolstadt;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt
Ingolstadt (Abfallgebührensatzung)
Referent: Dr. Schwaiger

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der
Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt:

1. Die Abfallbeseitigungsgebühren werden ab dem 01.10.2014 entsprechend den in der Anlage
1 aufgeführten Gebührensätzen neu festgesetzt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt
(Abfallgebührensatzung) wird rückwirkend zum 01.10.2014 neu erlassen.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Kurzvortrag:

- Die Abfallbeseitigungsgebühren wurden seit dem 01.01.1997 bis zum 30.09.2011 in unveränderter Höhe erhoben. Zum 01.10.2011 erfolgte eine Gebührensenkung um durchschnittlich fast 15 Prozent. Sie betragen nach der zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung vom 05.09.2005 für:

a) Gebührensatz (mit Service):

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich nach § 5 Abs. 1 Buchst. e)
60 l	13,90 €	11,40 €
90 l	19,55 €	
120 l	25,20 €	
240 l	47,80 €	
1.100 l	212,37 €	

b) abweichender Gebührensatz in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich nach § 5 Abs. 1 Buchst. e)
60 l	11,30 €	8,80 €
90 l	16,95 €	
120 l	22,60 €	
240 l	45,20 €	

Die Gebühren wurden zuletzt für den Kalkulationszeitraum vom 01.10.2011 bis 30.09.2015 neu kalkuliert (Beschluss VR 19.07.2011, StR 28.07.2011).

Aufgrund der zum Ende des ursprünglichen Kalkulationszeitraums 2014/15 zu erwartenden hohen Gebührenüberschüsse wurde mit Beschluss der Vorlage V0429/13 des Verwaltungsrates der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR der Kalkulationszeitraum der Abfallwirtschaft von 2010/11 bis 2014/15 um ein Jahr verkürzt. Die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren wird aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit bereits zum Beginn des Geschäftsjahres 2014/15 vorgenommen und erfolgt im Einklang zu den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Um eine ausgeglichene Gebührenentwicklung sicherzustellen wurde im Hinblick auf die Mittelfristplanung ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (Geschäftsjahr 2014/15 bis 2017/18) gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz darf das Aufkommen an Benutzungsgebühren höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und dem prognostizierten Restmüllbehältervolumen gegenübergestellt.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013/14 voraussichtlich erwirtschaftete kumulative Gebührenüberschuss in Höhe von 4.291.139 Euro berücksichtigt (Anlage 3). Die Vorkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt eine Gebührensenkung von durchschnittlich 5,31 Prozent. Sie ist als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Die Abfallgebühr je Liter Restmüllbehältervolumen pro Jahr wurde mit 2,14 Euro kalkuliert (bei einer 60-Liter-Restmülltonne ergibt sich damit eine Gebühr von jährlich 128,40 Euro).

Die Servicegebühr für die Vorholung der Müllbehälter wurde je Behälter mit 2,90 Euro je Monat kalkuliert. Sie ergibt sich aus Servicekosten von durchschnittlich jährlich TEUR 768 und durchschnittlich 22.169 Behältern je Leerungsrhythmus. Die Servicegebühr wird jeweils pro Monat volumenunabhängig berechnet. Bei den 1.100-Liter-Behältern beträgt die Servicegebühr 5,80 Euro monatlich.

Der Ermäßigungsbetrag für die 60-Liter-Restmüllbehälter bei Ein-Personen-Grundstücken nach § 5 Abs. 1 Buchst. e) wurde in Abhängigkeit von den Entsorgungskosten sowie den bereitgestellten ermäßigten Behältern mit monatlich 2,70

Euro kalkuliert.

Die Abfallbeseitigungsgebühr war seit dem Jahre 1997 bis 2011 konstant. Wie im vergangenen Kalkulationszeitraum konnten durch rückläufige Entsorgungskosten der MVA und der BioIN sowie durch höhere Papiererlöse die Kostensteigerungen in anderen Bereichen abgefangen und im abgelaufenen Kalkulationszeitraum Gebührenüberschüsse angesammelt werden. Die Gebührenüberschüsse wurden kostenmindernd in den Vorkalkulationszeitraum übernommen. Dadurch können die steigenden Aufwendungen für Personal und Fuhrpark im neuen Kalkulationszeitraum mehr als kompensiert und eine Gebührensenkung vorgenommen werden.

Die Vorkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Neuerlass der Abfallgebührensatzung

a) Die Gebührenänderung wird zum 01.10.2014 wirksam. Da die Beschlussfassung zur Gebührenänderung erst nach diesem Datum möglich war und die Rechtswirksamkeit der Gebührenänderung erst mit Veröffentlichung der Satzung erfolgt, ist ein Neuerlass der Abfallgebührensatzung erforderlich. Unter Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze hätten wir in der Abfallentsorgung eine Gebührenüberdeckung, unsere Gebührensätze sind – nach der Kalkulation – ab dem 01.10.2014 zu hoch. Aus diesem Grund kommt eine rückwirkende Gebührensenkung in Betracht, die mit dem Erlass einer neuen Abfallgebührensatzung verbunden ist, da die INKB ab dem 01.10.2014 eine durch die hohen Gebührensätze nichtige Gebührensatzung, die nicht rückwirkend für Teilelemente der Satzung geheilt werden kann; es genügt also nicht, dass lediglich die neu kalkulierten Gebührensätze mit einer Änderungssatzung angepasst werden können.

Die Abfallgebührensatzung ist – bis auf die eingepflegten Gebührensätze – mit der bisherigen Abfallgebührensatzung identisch.

b) Das Rechtsamt wurde bei der Ausarbeitung der Abfallgebührensatzung beteiligt.

Anlage 1: Monatliche Gebührensätze

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung 2014/15 bis 2017/18

Anlage 3: Nachkalkulation für die Jahre 2011/12 bis 2013/14

Anlage 4: Abfallgebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 01.10.2014 - 30.09.2018

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	Gesamt- summe
Gebührenbedarf in Euro inkl. voraussichtliche Über- / Unterdeckung	10.255.886	10.396.746	10.395.814	10.531.388	41.579.834
Restmüllbehältervolumen (pro Woche)	4.412.610	4.471.810	4.520.060	4.568.760	17.973.240
Behälter mit Serviceleistung (pro Woche)	21.810	22.085	22.287	22.492	88.674

Gebührensatz je Liter Restmüll je Jahr

2,14 €

Servicegebühr je Behälter pro Monat

2,90 €

	neue Gebühr		aktuell jährlich	Differenz	
	monatlich	jährlich		in €	in %
60 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	13,60	163,20	166,80	-3,60	-2,16
mit Serviceleistung & mit Ermäßigung	10,90	130,80	136,80	-6,00	-4,39
ohne Serviceleistung	10,70	128,40	135,60	-7,20	-5,31
ohne Serviceleistung & mit Ermäßigung	8,00	96,00	105,60	-9,60	-9,09
90 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	18,95	227,40	234,60	-7,20	-3,07
ohne Serviceleistung	16,05	192,60	203,40	-10,80	-5,31
120 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	24,30	291,60	302,40	-10,80	-3,57
ohne Serviceleistung	21,40	256,80	271,20	-14,40	-5,31
240 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	45,70	548,40	573,60	-25,20	-4,39
ohne Serviceleistung	42,80	513,60	542,40	-28,80	-5,31
1.100 Liter Restmüllbehälter					
mit Serviceleistung	201,97	2.423,60	2.548,40	-124,80	-4,90

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung**01.10.2014 - 30.09.2018**

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Kalkulatorische Kosten	333.607	348.228	325.847	324.732
- davon Abschreibungen	258.882	272.324	250.790	253.487
- davon Zinsen	74.725	75.904	75.058	71.244
Entsorgungskosten	4.613.441	4.628.752	4.472.752	4.473.852
- davon Restmüll	1.966.000	1.969.200	1.813.200	1.814.300
- davon Biomüll	1.464.541	1.474.652	1.474.652	1.474.652
- davon sonstige	1.182.900	1.184.900	1.184.900	1.184.900
Kosten der Leerung	7.562.386	7.626.291	7.778.349	7.897.319
sonstige Erlöse	-1.860.708	-1.829.893	-1.821.375	-1.823.611
- davon Erlöse f. Papierentsorgung	-1.109.668	-1.079.384	-1.070.044	-1.070.044
- davon DSD	-382.700	-381.281	-381.281	-381.281
- davon sonstige	-368.340	-369.228	-370.050	-372.286
Verrechnung Überdeckung inkl. Verzinsung	-1.135.174	-1.135.174	-1.135.174	-1.135.174
verbleibende Restmüllkosten	9.513.551	9.638.204	9.620.399	9.737.118
Kosten Vorholservice	742.335	758.541	775.416	794.270
- davon direkte Kosten	679.946	696.152	713.026	731.880
- davon Verrechnung Überdeckung inkl. Verzinsung	62.390	62.390	62.390	62.390
Gesamtkosten = Gebührenbedarf	10.255.886	10.396.746	10.395.814	10.531.388

Nachkalkulation für die Jahre 2011/2012 bis 2013/2014

	Nachkalkulation		voraussichtlich
	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Kalkulatorische Kosten	300.609	321.911	302.293
- davon Abschreibungen	256.520	253.541	229.721
- davon Zinsen	44.089	68.370	72.572
Entsorgungskosten	4.951.019	4.937.139	4.835.941
- davon Restmüll	2.403.056	2.358.576	2.246.000
- davon Biomüll	1.488.149	1.465.824	1.464.541
- davon sonstige	1.059.814	1.112.739	1.125.400
Kosten der Leerung	5.779.827	6.149.534	7.209.657
sonstige Erlöse	-2.146.063	-1.755.506	-1.938.191
- davon Erlöse f. Papierentsorgung	-1.366.465	-1.210.279	-1.155.520
- davon DSD	-267.964	-275.549	-381.281
- davon sonstige	-511.634	-269.678	-401.390
verbleibende Restmüllkosten	8.885.392	9.653.078	10.409.699
Kosten Vorholservice	688.502	723.206	651.456
Gesamtkosten = Gebührenbedarf	9.573.894	10.376.284	11.061.155
Erlöse durch Gebühren	10.252.798	10.385.589	10.544.667
aktuelle Überdeckung	678.903	9.305	-516.488
Überdeckung Vorjahr	3.946.406	4.704.237	4.807.627
Verzinsung Über- oder Unterdeckung	78.928	94.085	0
verbleibende Über-(+) oder Unterdeckung (-)	4.704.237	4.807.627	4.291.139

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt (Abfallgebührensatzung)**

Vom

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes –BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014, GVBl S. 286 , i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl S. 70), § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend: INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der INKB benutzt.
- (2) ¹Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und der Sperrmüllabfuhr gelten der Eigentümer und der dinglich Nutzungsberechtigte des an der Abfallentsorgung der INKB angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung der INKB benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle von den INKB entsorgt werden.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der INKB erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ²In der Gebühr für ein Restmüllbehältnis mit einem Fassungsvermögen von 60 l bzw. 90 l ist jeweils eine Bio- und eine Papiertonne bis maximal 240 l eingeschlossen, in die Gebühr für ein Restmüllbehältnis von 120 l bzw. 240 l jeweils zwei Bio- und Papiertonnen mit 240 l. ³Bei einem Restmüllbehältnis mit 1.100 l sind in der Gebühr jeweils 2.200 l an Behälterkapazität für Papier und bis zu 9 Behälter à 240 l Biomüll enthalten. ⁴Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung im Rahmen des § 19 Abfallwirtschaftssatzung ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die INKB ausgeschlossen sind (§§ 24 und 25 Abfallwirtschaftssatzung) zur Abfalldéponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmetern.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt in den Gebieten, in denen noch keine Biotonne eingeführt ist, bei wöchentlich einmaliger Abfuhr der Restmülltonne, bzw. in Gebieten, in denen bereits die Biotonne eingeführt ist bei der wöchentlich wechselweise erfolgenden Abfuhr von Restmüll- und Biotonne
- a) im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 15 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteile:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,60 Euro	10,90 Euro
90 l	18,95 Euro	
120 l	24,30 Euro	
240 l	45,70 Euro	

- b) in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,70 Euro	8,00 Euro
90 l	16,05 Euro	
120 l	21,40 Euro	
240 l	42,80 Euro	

- c) Die Gebühr für Restmüllbehälter 1.100 l beträgt 201,97 Euro.
 - d) Die Gebühr für die in Restbeständen noch vorhandene 70 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 60 l-Tonne.
 - e) Die Ermäßigung nach Buchst. a) und b) wird nur auf Antrag bei Ein-Personen-Grundstücken gewährt.
- (2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt
- a) für jeden Abfallsack mit 100 l Aufnahmefolumen 5,00 Euro;
 - b) für jeden Abfallsack mit 50 l Aufnahmefolumen 2,50 Euro.
- c) Die Gebühr für die Ablagerung von zur Bauschuttdeponie angelieferten Abfällen beträgt für
- a) Anlieferungen unter 0,5 m³ 2,50 Euro;
 - b) Anlieferungen von 0,5 m³ bis 0,99 m³ 5,00 Euro;
 - c) Anlieferungen ab 1,00 m³ und je weiteren angefangenen m³ 20,00 Euro.
- d) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen bei der Sammelstelle für Grünrückstände beträgt für
- a) Anlieferungen unter 1,0 m³ gebührenfrei;
 - b) Anlieferungen ab 1,0 m³ und jeden weiteren angefangenen m³ 10,00 Euro.
- e) Bei Selbstanlieferung von Abfällen beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt erhebt der Zweckverband Gebühren nach seinen geltenden Vorschriften.
- f) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld, wenn der Gebührentatbestand vor dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn diesen Monats; wenn der Gebührentatbestand ab dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung zur Abfalldeponie entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die INKB.
- (5) ¹Tritt im Falle des Absatzes 1 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. ²Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist den INKB oder den von ihr Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§7 Fälligkeit der Gebührenschuld.

- (1) ¹ Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) ist mit je einem zwölftel des Jahresbetrages am 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. fällig. ² Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder zu Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung zur Abfalldéponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹ Bei Verwendung von Abfallsäcken und bei Selbstanlieferung zur Abfalldéponie ist die Gebühr in bar zu entrichten. ² Bei großen zum Abfalltransport zugelassenen Betrieben können die INKB eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt – Abfallgebührensatzung – vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011, AM Nr. 36 vom 07.09.2011, ber. AM Nr. 37 vom 14.09.2011) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ingolstadt,

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand